

# Bundesgesetzblatt

365

## Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1993

Nr. 11

---

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 93	Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze . . . . . 420-1, 188-17, 421-1, 442-1, 424-4-5, 424-5-1	366
19. 3. 93	Neufassung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung . . . . . 2030-25-5	369
23. 3. 93	Zwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz . . . . . 2211-1	373
24. 3. 93	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung . . . . . 7847-11-5-5	374
24. 3. 93	Neufassung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung . . . . . 53-4-15	378
24. 3. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen . . . . . 2129-8-4-2	383

---

### Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 . . . . .	387
Verkündigungen im Bundesanzeiger . . . . .	388

---

## **Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze**

**Vom 23. März 1993**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 1992 (BGBl. I S. 727), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

(1) Für das Patent kann nach Maßgabe von Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Schaffung von ergänzenden Schutzzertifikaten, auf die im Bundesgesetzblatt hinzuweisen ist, ein ergänzender Schutz beantragt werden, der sich an den Ablauf des Patents nach § 16 Abs. 1 unmittelbar anschließt. Für den ergänzenden Schutz sind Jahresgebühren nach dem Tarif zu zahlen.

(2) Soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über die Berechtigung des Anmelders (§§ 6 bis 8), über die Wirkungen des Patents und die Ausnahmen davon (§§ 9 bis 12), über die Benutzungsanordnung, die Zwangslizenz und die Zurücknahme (§§ 13, 24), über den Schutzbereich (§ 14), über Lizenzen und deren Eintragung (§§ 15, 34), über Gebühren (§ 17 Abs. 2 bis 6, §§ 18 und 19), über das Erlöschen des Patents (§ 20), über die Nichtigkeit (§ 22), über die Lizenzbereitschaft (§ 23), über den Inlandsvertreter (§ 25), über das Patentgericht und das

Verfahren vor dem Patentgericht (§§ 65 bis 99), über das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (§§ 100 bis 122), über die Wiedereinsetzung (§ 123), über die Wahrheitspflicht (§ 124), über die Amtssprache, die Zustellungen und die Rechtshilfe (§§ 126 bis 128), über die Rechtsverletzungen (§§ 139 bis 141 und § 142a), über die Klagenkonzentration und über die Patentberühmung (§§ 145 und 146) für den ergänzenden Schutz entsprechend.

(3) Lizenzen und Erklärungen nach § 23 des Patentgesetzes, die für ein Patent wirksam sind, gelten auch für den ergänzenden Schutz.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Worten „Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes“ eingefügt „sowie vergleichbare Angestellte“.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach den Worten „Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes“ eingefügt „und Angestellten“.

3. In § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Patente“ die Worte „und ergänzender Schutzzertifikate (§ 16a)“ eingefügt.

4. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

(1) Beantragt der als Patentinhaber Eingetragene einen ergänzenden Schutz, so prüft die Patentabteilung, ob die Anmeldung der entsprechenden Verord-

nung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Absätzen 3 und 4 und dem § 16a entspricht.

(2) Genügt die Anmeldung diesen Voraussetzungen, so erteilt die Patentabteilung das ergänzende Schutzzertifikat für die Dauer seiner Laufzeit. Andernfalls fordert sie den Anmelder auf, etwaige Mängel innerhalb einer von ihr festzusetzenden, mindestens zwei Monate betragenden Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, so weist sie die Anmeldung durch Beschuß zurück.

(3) § 35 Abs. 4 ist anwendbar. Die §§ 46 und 47 sind auf das Verfahren vor der Patentabteilung anzuwenden.

(4) Mit der Anmeldung ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.“

5. In § 81 Abs. 1 werden nach dem Wort „Patents“ die Worte „oder des ergänzenden Schutzzertifikats“ eingefügt und wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Klage gegen das ergänzende Schutzzertifikat kann mit der Klage gegen das zugrundeliegende Patent verbunden werden und auch darauf gestützt werden, daß ein Nichtigkeitsgrund (§ 22) gegen das zugrundeliegende Patent vorliegt.“

6. In § 142 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Patentinhabers“ die Worte „oder des Inhabers eines ergänzenden Schutzzertifikats (§§ 16a, 49a)“ eingefügt und in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 jeweils nach den Worten „Gegenstand des Patents“ die Worte „oder des ergänzenden Schutzzertifikats“ eingefügt.

## Artikel 2

Im Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBI. 1976 II S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBI. 1991 II S. 1354), wird nach Artikel II § 6 folgender § 6a eingefügt:

### „§ 6a

Das Deutsche Patentamt erteilt ergänzende Schutzzertifikate nach § 49a des Patentgesetzes auch für das mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patent.“

## Artikel 3

§ 10 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBI. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBI. 1991 II S. 1354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes“ eingefügt „sowie vergleichbare Angestellte“.

2. In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Worten „Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes“ eingefügt „und Angestellten“.

## Artikel 4

§ 12a des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBI. I S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes“ eingefügt „sowie vergleichbare Angestellte“.
2. In Absatz 3 werden die Worte „eines Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes“ durch die Worte „einer nach Maßgabe des Absatzes 1 betrauten Person“ ersetzt.

## Artikel 5

Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 23. April 1992 (BGBI. I S. 938), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 111 500 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird folgende Nummer eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„111 600	e) für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 4)	500“.

2. Nach Nummer 112 120 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„112 121	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a)	4 500
112 122	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a)	5 000
112 123	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a)	5 600
112 124	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a)	6 200
112 125	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes (§ 16a)	7 000“.

3. In Nummer 112 200 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1) wird die Angabe „112 100“ durch die Angabe „112 103 bis 112 125“ und die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 16a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

**Artikel 6**

§ 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Patents“ die Worte „ergänzenden Schutzzertifikats“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Patents“ die Worte „oder ergänzenden Schutzzertifikats“ eingefügt.

gust 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 932) aufgeführte Maßgabe wird durch folgende Maßgabe ersetzt:

„Wer am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Anordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 208) erfüllte, kann auf Antrag als Patentanwalt zugelassen oder als Patentassessor anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer nach den Bestimmungen der Patentanwaltsordnung.“

**Artikel 7**

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 11 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. Au-

**Artikel 8**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. März 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung**  
**Vom 19. März 1993**

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2427) wird nachstehend der Wortlaut der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der vom 31. Dezember 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 630),
2. den am 11. März 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1709) und
3. den am 31. Dezember 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2427).

Die Rechtsvorschriften zu 1. und 2. wurden erlassen auf Grund des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), die Rechtsvorschriften zu 3. auf Grund des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088) geändert worden ist.

Bonn, den 19. März 1993

**Der Bundesminister des Innern  
Seiters**

**Verordnung**  
**über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen**  
**nach Herstellung der Einheit Deutschlands**  
**(Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamTVÜV)**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Sie gilt für Beamte und Richter, die nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet oder in das Beitrittsgebiet versetzt wurden. Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Beamte und Richter aus dem früheren Bundesgebiet sowie für Beamte und Richter im Ruhestand, die im Beitrittsgebiet tätig werden.

(2) Die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) sowie die in § 2 Nr. 3 bis 7 genannten Maßgaben gelten nicht für Beamte und Richter, deren Versetzung oder Neuernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluß (§ 85 Abs. 9 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung) an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

**§ 2**  
**Maßgaben**

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurden und ihre Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt werden oder nicht wiedergewählt werden können und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die §§ 15 und 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Soweit diese Beamten das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten sie abweichend von § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes ein Übergangsgeld in Höhe des Sechsfaichen der Dienstbezüge des letzten Monats ihrer Amtszeit.
2. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird.

3. Wehrdienstzeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Satz 1 gilt entsprechend für vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 des Beamtenversorgungsgesetzes, die ein Beamter bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.
4. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 6 oder 7 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.
5. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 11 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 6 oder 7 Anwendung findet.
6. Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten (§§ 8, 9 des Beamtenversorgungsgesetzes), Beschäftigungszeiten (§ 10 des Beamtenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 11, 66 Abs. 7, § 67 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes), die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 12 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
7. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.
8. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversor-

- gungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 7 nicht ruhegehaltfähig sind.
9. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung das erdiente Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes), so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Erhöhungsbeträge nach § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen. § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei Gewährung von Mindestversorgung keine Anwendung.
10. Die Maßgaben der Nummern 3 bis 9 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.

### § 3

#### Verwendung von Beamten und Richtern

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnt.

### § 4

#### Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand

(1) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung. Ab dem 1. August 1991 findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes auf diese Beschäftigungsverhältnisse insoweit Anwendung, als die Summe von Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich das Ruhegehalt bemäßt. Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes angewandt.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Beamter oder Richter im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1994 begründet werden.

### § 5

(Inkrafttreten)

**Anlage**

(zu § 1 Abs. 1)

**Verzeichnis  
der zum Beamtenversorgungsgesetz erlassenen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften**

**A. Gesetze**

1. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)
2. Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG) in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967); es gilt mit der Maßgabe, daß Leistungen erst dann gewährt werden, wenn im Beitrittsgebiet nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Leistungen vorgesehen sind, frühestens ab 1. Januar 1992

**B. Rechtsverordnungen**

1. Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004)
2. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502)
3. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1674)

**C. Verwaltungsvorschriften**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGVwV) vom 3. November 1980 (GMBI. 1980 S. 742; 1982 S. 355)

**Zwanzigste Verordnung  
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

**Vom 23. März 1993**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 949) geändert worden ist, werden eingefügt:

1. im Länderteil Baden-Württemberg nach „Fachhochschule Reutlingen“:  
„Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen“;
2. mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 im Länderteil Sachsen die Fachhochschulen:  
„Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)“, „Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)“, „Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH)“, „Hochschule für Technik und Wirtschaft Zittau-Görlitz (FH)“ und „Hochschule für Technik und Wirtschaft Zwickau (FH)“;
3. mit Wirkung vom 1. April 1992 im Länderteil Sachsen-Anhalt:  
„Fachhochschule Merseburg“.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die vorläufig aufgenommenen Hochschulen gesondert aufführen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. März 1993

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Rainer Ortleb**

**Siebenundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 24. März 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 sowie des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2470), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse“ gestrichen.
2. In § 2 Satz 1 werden der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Worte „soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig ist.“ gestrichen.
3. In § 3 werden die Worte „, vermindert um den nach § 4b ausgesetzten Teil,“ gestrichen.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge**

(1) Die Anlieferungs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1993 der dem Milcherzeuger mit Ablauf des 31. März 1993 zustehenden Referenzmenge, abzüglich des nach den bisherigen Vorschriften ausgesetzten Teils der Referenzmenge. Die Berechnung der dem Milcherzeuger nach Satz 1 zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt durch den Käufer, dem der Milcherzeuger am 1. April 1993 Milch oder Milcherzeugnisse liefert; dabei sind Anlieferungs-Referenzmengen,

1. deren Inhaber, insbesondere bei Beendigung eines Pachtvertrages, mit Ablauf des 31. März 1993 wechselt, dem neuen Inhaber,
2. deren Nutzungsüberlassung nach § 7a mit Ablauf des 31. März 1993 endet, dem Überlassenden zuzuordnen.

(2) Für die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Absatz 1 gilt § 10 entsprechend.“

5. Die §§ 4a bis 5 werden aufgehoben.

6. Die §§ 6 und 6a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

**„§ 6  
Verteilung von Anlieferungs-Referenzmengen  
durch die Länder**

Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 405 S. 1) die zu ihren Gunsten auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften oder landesrechtlicher Vorschriften, die auf einer bundesrechtlichen Ermächtigung beruhen, freigesetzten Referenzmengen zur Verfügung; die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes erfolgen, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die Referenzmenge freigesetzt worden ist.

**§ 6a**

**Anlieferungs-Referenzmenge bei Gewährung  
der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie**

Die dem Milcherzeuger nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zustehende endgültige spezifische Anlieferungs-Referenzmenge berechnet der Käufer, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen. Der Käufer teilt die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge dem Milcherzeuger, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden durch folgende neue Absätze ersetzt:

„(1) Wird ein gesamter Betrieb auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben, überlassen oder zurückgewährt, geht die dem Betrieb entsprechende Referenzmenge, mit Ausnahme der nach Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchstabe a der Verordnung EWG Nr. 3950/92 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzten Referenzmenge, auf den Käufer, Pächter oder, im Falle der Rückgewähr, auf den Verpächter über.

(2) Werden Teile eines Betriebes auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, geht, mit Ausnahme der nach Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzten Referenzmenge, ein entsprechender Referenzmengenanteil mit auf den Käufer oder Pächter über. Der nach Satz 1 übergehende Referenzmengenanteil entspricht dem Ver-

hältnis der zur Milcherzeugung genutzten Fläche des übergebenen oder überlassenen Teil des Betriebes und derjenigen des gesamten Betriebes; ist die übertragene Fläche kleiner als 1 ha, geht keine Referenzmenge über.

(3) Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche an die öffentliche Hand oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, geht die entsprechende Referenzmenge nicht über, wenn der ausscheidende Milcherzeuger die Milcherzeugung fortsetzen will. Dies gilt nicht, wenn die öffentliche Hand die Referenzmenge zur Milcherzeugung nutzen will.“

- b) Die bisherigen Absätze 3a bis 4 werden die neuen Absätze 4 bis 6.
- c) In dem neuen Absatz 4 wird in Satz 3 die Angabe „nach Artikel 3a Abs. 1 letzter Unterabsatz und Abs. 3 Satz 1 zweite Variante der Verordnung (EWG) Nr. 857/84“ durch die Angabe „nach Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92“ ersetzt.
- d) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Rechtsverhältnisse mit vergleichbaren Rechtsfolgen, insbesondere auf den Übergang der Nutzung von gesamten Betrieben oder Teilen eines Betriebes im Wege der gesetzlichen, gewillkürten oder der vorweggenommenen Erbfolge, anzuwenden. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt für jeden Fall der Rückgewähr von Teilen eines Betriebes.“

#### 8. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden
  - aa) die Worte „den Teil der ihm zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, den er im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, ausgenommen eine nach § 6a festgesetzte Referenzmenge,“ durch die Worte „die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, so weit er sie im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt,“ ersetzt und
  - bb) der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:  
„Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Anlieferungs-Referenzmengen“ die Worte „und den jeweiligen durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt“ eingefügt.

#### 9. § 7b wird wie folgt gefaßt:

„§ 7b  
Zuteilung  
nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen“

Der Käufer kann Anlieferungs-Referenzmengen, die im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt wor-

den sind (Unterlieferungen), anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zugewiesene Anlieferungs-Referenzmenge überschritten haben (Überlieferer), zuteilen; § 7a Abs. 4 gilt entsprechend. Die Zuteilung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Rechnungsformel:

$$\frac{\text{Summe der Unterlieferungen} \times \text{Anlieferungs-Referenzmenge des Überlieferers}}{\text{Summe der Anlieferungs-Referenzmengen der Überlieferer.}}$$

Die Zuteilung wird wiederholt, bis sämtliche nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen mit Lieferungen, die über zugewiesene Anlieferungs-Referenzmengen hinaus erfolgt sind, verrechnet worden sind. Rundungen zugunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, daß die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, gelten die Unterlieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugewiebt im Sinne des Satzes 1. Nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beziehen, dürfen nur anderen Milcherzeugern, deren Betrieb ganz oder teilweise in diesem Gebiet liegt, zugewiebt werden; dies gilt für Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile außerhalb dieses Gebietes beziehen, entsprechend.“

#### 10. § 8 wird aufgehoben.

#### 11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 5.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Nummern 1, 2, 4, 5 und 7 werden aufgehoben; die bisherigen Nummern 3, 6 und 8 werden die neuen Nummern 1 bis 3.
    - bbb) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
    - ccc) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „§ 6a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6a“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3a“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

#### 12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Berechnet der Käufer auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durch-

schnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut, teilt er dies innerhalb eines Monats nach dem vom Bundesministerium der Finanzen bekanntgegebenen Muster dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anlieferungs-Referenzmenge“ die Worte „einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes“ eingefügt.
13. In § 11 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:
- „(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Referenzmenge überschreiten, ist der Käufer berechtigt, das Lieferungsentgelt für die die Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf den Abgabebetrag einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.
- (3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über
1. die Summe aller bei dem Käufer zugeteilten Referenzmengen,
  2. die Summe der Anlieferungen, getrennt nach Anlieferungen von Erzeugern mit und ohne Referenzmengen, sowie
  3. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungen bei Erzeugern mit Referenzmengen.
- (4) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:
1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
  2. die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegte Referenzmenge,
  3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
  4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
  5. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,
  6. getrennt aufgeführt, die gegebenenfalls nach § 7b zugeteilten Referenzmengen sowie
  7. den Abgabebetrag.
- Der Abgabeanmeldung ist ein Deckblatt voranzustellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:
1. die Zahl der Erzeuger, wobei getrennt davon anzugeben ist die Zahl der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen,
  2. die Zahl der Erzeuger, denen nach § 7b Referenzmengen zugeteilt worden sind, sowie die Summe der insoweit zugeteilten Referenzmengen,
  3. die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen sowie
  4. die Summe der abzuführenden Abgaben.
- Das Bundesministerium der Finanzen kann für das Deckblatt nach Satz 2 ein Muster bekanntgeben; so weit ein Muster bekanntgegeben wird, ist dieses zu verwenden.
- (5) Der Käufer führt den Abgabebetrag innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgegebene Bundeskasse ab.“
14. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Milcherzeuger hat diese Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen; soweit er solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.“
15. § 14 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 14  
Direktverkaufs-Referenzmenge
- (1) Die Direktverkaufs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1993 der dem Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), mit Ablauf des 31. März 1993 zustehenden Referenzmenge.
- (2) §§ 7 und 9 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.“
16. § 16b wird wie folgt gefaßt:
- „§ 16b  
Vorläufige Referenzmenge,  
Grundsatz und Berechnung
- Abweichend von § 4 wird Milcherzeugern im Sinne des § 16a die Anlieferungs-Referenzmenge vorläufig zugeteilt (vorläufige Referenzmenge). Die vorläufige Referenzmenge entspricht ab dem 1. April 1993 der dem Milcherzeuger mit Ablauf des 31. März 1993 zustehenden Referenzmenge, abzüglich des nach den bisherigen Vorschriften ausgesetzten Teils der Referenzmenge. Die Berechnung der dem Milcherzeuger nach Satz 2 zustehenden vorläufigen Referenzmenge erfolgt durch den Käufer, dem der Milcherzeuger am 1. April 1993 Milch oder Milcherzeugnisse liefert; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“
17. Die §§ 16c und 16d werden aufgehoben.
18. § 16e wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2.
  - Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - Die Worte „nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84“ werden durch die Worte „nach Maßgabe des Artikels 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92“ ersetzt.

- bb) Der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt, und der zweite Halbsatz wird gestrichen.
19. § 16f wird aufgehoben.
20. In § 16g Satz 2 werden die Worte „während des neunten Zwölfmonatszeitraumes einmalig“ durch die Worte „während des zehnten Zwölfmonatszeitraumes“ ersetzt.
21. § 16h wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 1 bis 3.
  - Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 1 wird die Angabe „§ 16e Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16e Abs. 2“ ersetzt.
    - Die Nummer 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
    - In den neuen Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 16e Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16e Abs. 1“ ersetzt.
    - Absatz 4 wird aufgehoben.
22. § 16i erhält folgende Fassung:
- „§ 16i  
Direktverkaufs-Referenzmenge
- Die dem Milcherzeuger im Sinne des § 16a ab dem 1. April 1993 zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge entspricht der ihm mit Ablauf des 31. März 1993 zustehenden Referenzmenge.“
23. § 18 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
 

„(2) Anträge auf Umwandlung von Referenzmengen nach Artikel 4 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sind bei dem für den Betrieb des Milcherzeugers zuständigen Hauptzollamt schriftlich spätestens vor Ablauf eines Zwölfmonatszeitraumes zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben

    - Name und Anschrift des Milcherzeugers,
    - die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen oder Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung,
4. der oder die Zwölfmonatszeiträume, für die die Umwandlung erfolgen soll sowie
5. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.
- Dem Antrag sind der Bescheid über die Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmenge und eine Bescheinigung des Käufers über die Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. Verfügt der Milcherzeuger nur über eine Anlieferungs-Referenzmenge oder eine Direktverkaufs-Referenzmenge, ist nur der Bescheid oder die Bescheinigung beizufügen.
- (3) Das Hauptzollamt entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhalten der Käufer und das für ihn zuständige Hauptzollamt eine Durchschrift des Bescheides.“
24. In § 19 wird Absatz 2 aufgehoben, und der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Wortlaut.
25. § 21 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 21  
Übergangsregelung
- (1) § 16c Abs. 2 Satz 5 bis 7 ist für die Zahlung der dort genannten Vergütung bis zum 31. Dezember 1996 weiter anzuwenden.
- (2) Für die Abrechnung des neunten Zwölfmonatszeitraumes sind die am 31. März 1993 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.
- (3) Soweit Referenzmengen auf Grund anhängiger Verfahren ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit neu zu berechnen sind, sind die bisherigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (4) Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 57 S. 12) ist bis zum 31. Dezember 1993 nicht anzuwenden.“
26. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 1. Oktober 1993 an wieder in ihrer am 31. März 1993 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 24. März 1993

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung**

**Vom 24. März 1993**

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2427) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der seit 31. Dezember 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die nach ihrem § 5 teilweise mit Wirkung vom 16. März 1991, im übrigen mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1721),
2. den am 31. Dezember 1992 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2427).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) eingefügt worden ist,
- zu 2. des § 92a des Soldatenversorgungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) eingefügt und durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2088) geändert worden ist.

Bonn, den 24. März 1993

**Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe**

**Verordnung  
über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen  
nach Herstellung der Einheit Deutschlands  
(Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung – SVÜV)**

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Soweit nicht in Absatz 2 für den Bereich der Beschädigtenversorgung etwas anderes bestimmt ist, gilt diese Verordnung für

1. Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet)
  - a) auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten,
  - b) von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an verwendet oder dorthin versetzt wurden, und
2. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 genannten Soldaten.

Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf Zeit, die im Beitrittsgebiet tätig werden.

(2) In dem Bereich der Beschädigtenversorgung gilt diese Verordnung nur für

1. Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die ihren Standort im Beitrittsgebiet haben und nach dem 2. Oktober 1990 eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81a des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
2. Soldaten, deren Wehrdienstverhältnis nach dem 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet begründet wurde, die dort ihren Standort und am Tage vor der Begründung des Wehrdienstverhältnisses ihren Wohnsitz haben und eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81a des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Soldaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis,
4. a) Zivilpersonen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
- b) Personen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Schädigung im Sinne des § 81b des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,  
wenn sie im Zeitpunkt dieser schädigenden Ereignisse im Beitrittsgebiet ihren Wohnsitz haben, und
5. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen.

(3) Die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) sowie die in § 2 Nr. 2 bis 7, 11 bis 13 und 18 genannten Maßgaben gelten nicht für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, deren Ernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluß an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

**§ 2****Maßgaben**

Das Soldatenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die der Berechnung des Ausbildungszuschusses und der Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit zugrunde zu legenden Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Soldatenversorgungsgesetz oder in den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird.
2. Wehrdienstzeiten, die ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst der Nationalen Volksarmee zurückgelegt hat, gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens bis zu fünf Jahren, soweit nicht Nummer 5 oder 6 Anwendung findet.
3. Zeiten, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 22 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Berufssoldat ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat geführt hat. Dies gilt nicht, soweit Nummer 5 oder 6 Anwendung findet. Näheres kann der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften regeln.
4. Sonstige Zeiten und Ausbildungszeiten nach den §§ 23, 24, 65 und 66 des Soldatenversorgungsgesetzes, die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, können höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, soweit nicht Nummer 5 oder 6 Anwendung findet.

5. Wehrdienstzeiten, Beschäftigungszeiten (§ 22 des Soldatenversorgungsgesetzes) und sonstige Zeiten (§§ 24, 65 und 66 des Soldatenversorgungsgesetzes), die der Berufssoldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitragsgebiet zurückgelegt hat, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden; Ausbildungszeiten (§ 23 des Soldatenversorgungsgesetzes) sind nicht ruhegehaltfähig, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Rentenrechtliche Zeiten sind auch solche im Sinne des Artikels 2 des Renten-Überleitungsgesetzes.
6. Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 und 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für das Besoldungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.
7. Unbeschadet der Leistung nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten Berufssoldaten, die nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, einen einmaligen Ausgleich. Dieser beträgt für jedes Jahr vom Zeitpunkt der Vollendung des Lebensjahres an, das der Zurrühesetzung vorausgeht, bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres ein- tausend Deutsche Mark. § 38 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2010.
8. § 26 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der im Beitragsgebiet geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Leistungen erst dann gewährt werden, wenn im Beitragsgebiet nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Leistungen vorgesehen sind, frühestens ab 1. Januar 1992.
9. Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, auch aus übergeleiteten Anwartschaften, richtet sich nach § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Soldatenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach Nummer 6 nicht ruhegehaltfähig sind.
10. Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung (§ 26 Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes) mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Anwendung des § 55a des Soldatenversorgungsgesetzes die Versorgung das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen diesem Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Erhöhungsbeträge nach § 26 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 bis 4 des Soldatenversorgungsgesetzes zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen. § 26a des Soldatenversorgungsgesetzes findet bei Gewährung von Mindestversorgung keine Anwendung.
11. Die für die Versorgung der Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit (§ 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) beginnt – unbeschadet der in den Nummern 12 und 13 getroffenen Regelungen –
- für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die am 3. Oktober 1990 auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – BGBl. 1990 II S. 885, 1144), an diesem Tage,
  - für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, deren Dienstverhältnisse als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat beim Wirksamwerden des Beitrags fortgelten (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 – BGBl. 1990 II S. 885, 1144), am Tage ihrer Ernennung zum Soldaten auf Zeit für zwei Jahre nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 8 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146).
12. Für die Anrechnung von Zeiten des Wehrdienstes nach § 8 des Soldatenversorgungsgesetzes ist für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee als Zeit des Grundwehrdienstes auch der bis zur Ernennung zum Soldaten auf Zeit für zwei Jahre nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 8 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) sowie der vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen Nationalen Volksarmee geleistete Wehrdienst bis zur Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Maßgeblich für den Umfang der Anrechnung ist die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet im Zeitpunkt der Einberufung oder Einstellung des Soldaten.
13. Die Regelung in Nummer 12 gilt entsprechend bei der Anrechnung des Wehrdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes nach § 8a des Soldatenversorgungsgesetzes, sofern – einschließlich der in der ehemaligen Nationalen Volksarmee und nach dem 2. Oktober 1990 in der Bundeswehr geleisteten Dienstzeit – eine Dienstzeit von mehr als zwei, jedoch nicht mehr als drei Jahren geleistet wurde.
14. Für Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.
15. Für die Versorgung nach den §§ 80, 81a und 81b des Soldatenversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstaben a bis g und Nummer 13 Buchstaben a und b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067, 1069) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.

16. Für die in den Nummern 14 und 15 genannte Versorgung beträgt der maßgebliche Vomhundertsatz für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet 40,3 vom Hundert. Danach gelten der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungszeitpunkt entsprechend.
17. Ist die Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes zugleich eine Dienstbeschädigung im Sinne des fortgeltenden Rechts im Beitrittsgebiet, besteht ein Anspruch auf Beschädigtenversorgung nur nach dem Soldatenversorgungsgesetz.
18. Bei den Leistungen nach § 86a des Soldatenversorgungsgesetzes sind die Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen zugrunde zu legen.

### § 3

#### **Verwendung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

- (1) Die Zeit der Verwendung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnt.

### § 4

#### **Verwendung von Soldaten im Ruhestand und ehemaligen Soldaten auf Zeit**

(1) Für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf Zeit, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung. Ab dem 1. August 1991 findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes auf diese Beschäftigungsverhältnisse insoweit Anwendung, als die Summe von Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 vom Hundert der Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich bei Soldaten im Ruhestand das Ruhegehalt und bei ehemaligen Soldaten auf Zeit die Übergangsgebührnisse bemessen. Die erhöhte Höchstgrenze wird ab 1. August 1991 auf die Mindestkürzungsgrenze des § 53 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes angewandt.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1994 begründet werden.

### § 5

#### **(Inkrafttreten)**

**Anlage**

**Verzeichnis  
der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien**

**A. Gesetze:**

1. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218).
2. Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG) in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

**B. Rechtsverordnungen:**

1. Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 767).
2. Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1448).
3. Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 722).

4. Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1982 (BGBl. I S. 1130).
5. Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1957).
6. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Verordnung vom 25. September 1983 (BGBl. I S. 1244).

**C. Verwaltungsvorschriften:**

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1973 (Beilage 20/77 zum BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 41 Abs. 2 und den §§ 80 bis 84, 86 und 88 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVGvWV) vom 11. August 1981 (BAnz. Nr. 151 vom 18. August 1981).

**D. Richtlinien:**

Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1973 (BAnz. Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 31. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1977).

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

**Vom 24. März 1993**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**§ 1**

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838, 2044), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt, ebenso in Nummer 4.2 Spalte 1, Nummer 8.1 Spalte 1 und Nummer 8.7 Spalten 1 und 2 des Anhangs.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zwei Jahren“ durch die Worte „drei Jahren“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Worte „ist ein Verfahren nach Satz 1“ ersetzt.
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - 4.1 In Nummer 1.2 Spalten 1 und 2 werden nach dem Wort „Koks“ ein Komma und die Worte „einschließlich Petrokokks und Restkoksen aus der Kohlevergasung“ eingefügt.
  - 4.2 a) In Nummer 1.5 Spalte 1 werden die Worte „einem Abgasvolumen von 60 000 Kubikmeter je Stunde“ ersetzt durch die Worte „einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt“.
    - b) In Nummer 1.5 Spalte 2 werden die Worte „einem Abgasvolumenstrom von weniger als 60 000 Kubikmetern je Stunde“ ersetzt durch die Worte „einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 Megawatt“.
  - 4.3 Nummer 1.6 wird gestrichen.
- 4.4 In Nummer 1.8 werden nach dem Wort „Schaltfelder“ die Worte „ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen“ eingefügt.
- 4.5 a) Nummer 1.9 Spalte 1 wird gestrichen.
  - b) In Nummer 1.9 Spalte 2 werden die Worte „1 Tonne bis weniger als 30 Tonnen“ durch die Worte „1 Tonne oder mehr“ ersetzt.
- 4.6 a) Nummer 2.4 Spalte 1 wird gestrichen.
  - b) Nummer 2.4 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte“.
- 4.7 a) Nummer 2.7 Spalte 1 wird gestrichen.
  - b) Nummer 2.7 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton“.
- 4.8 In Nummer 2.10 werden in Spalten 1 und 2 die Worte „drei Kubikmeter“ durch die Worte „vier Kubikmeter“ und in Spalte 2 die Worte „weniger als 300 Kilogramm“ durch die Worte „mehr als 100 Kilogramm und weniger als 300 Kilogramm“ ersetzt.
- 4.9 Nummer 2.12 wird gestrichen.
- 4.10 In Nummer 2.13 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- 4.11 a) Nummer 2.14 Spalte 1 wird gestrichen.
  - b) In Nummer 2.14 Spalte 2 werden die Worte „bis weniger als fünf Tonnen“ durch die Worte „oder mehr“ ersetzt.
- 4.12 a) In Nummer 2.15 Spalte 1 werden die Worte „, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden“ durch die Worte „mit einer Produktionsleistung von 200 Tonnen oder mehr je Stunde“ ersetzt.

- b) In Nummer 2.15 Spalte 2 werden die Worte „, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden; § 1 Abs. 1 bleibt unberührt“ durch die Worte „mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde“ ersetzt.
- 4.13 a) In Nummer 3.2 Spalte 1 werden folgende Worte angefügt:  
„aus Erzen oder Sekundärrohstoffen“.
- b) In Nummer 3.2 wird in Spalte 2 folgender Text aufgenommen:  
„Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht“.
- 4.14 In Nummer 3.4 Spalten 1 und 2 werden im zweiten Anstrich die Worte „niedrigschmelzende Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink, Aluminium und Kupfer“ durch die Worte „Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium“ ersetzt.
- 4.15 a) Nummer 3.5 Spalte 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 3.5 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen“.
- 4.16 a) In Nummer 3.6 Spalte 1 wird der erste Anstrich gestrichen.
- b) In Nummer 3.6 Spalte 2 werden die Worte „bis zu einer Bandbreite von 650 Millimeter“ durch die Worte „mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter“ ersetzt.
- 4.17 a) In Nummer 3.9 Spalten 1 und 2 Buchstabe a werden die Worte „einer Tonne“ jeweils durch die Worte „zehn Tonnen“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.9 Spalten 1 und 2 Buchstabe b wird die Zahl „20“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.9 Spalte 2 Buchstabe a werden nach den Worten „mit einer Leistung von“ die Worte „500 Kilogramm bis“ eingefügt und die Worte „nach dem Sendzimirverfahren“ gestrichen.
- 4.18 a) In Nummer 3.11 Spalte 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- b) Nummer 3.11 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt; den Hämmern stehen Fallwerke gleich“.
- 4.19 Nummer 3.12 wird gestrichen.
- 4.20 Nummer 3.20 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbarer Handstrahlkabinen“.
- 4.21 Der Nummer 3.23 Spalte 2 werden folgende Worte angefügt:  
„, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver“.
- 4.22 a) In Nummer 4.8 Spalte 1 werden die Worte „1 Tonne“ durch die Worte „3 Tonnen“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.8 Spalte 2 werden die Worte „0,5 Tonnen bis weniger als 1 Tonne je Stunde“ ersetzt durch die Worte „1 Tonne bis weniger als 3 Tonnen je Stunde“.
- 4.23 a) Nummer 4.9 Spalte 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 4.9 Spalte 2 werden nach dem Wort „von“ die Worte „Naturharzen oder“ eingefügt.
- 4.24 a) Nummer 5.1 Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnens- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
- a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 Kilogramm oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
- b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, oder
- c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde,  
ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen“.
- b) Nummer 5.1 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnens- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
- a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm je Stunde eingesetzt werden,
- b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, oder

- c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen“.
- 4.25 Der Nummer 5.2 Spalten 1 und 2 werden jeweils die Worte angefügt:  
„ausgenommen Anlagen, in denen hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden“.
- 4.26 Nummer 5.3 Spalten 1 und 2 werden gestrichen.
- 4.27 a) In Nummer 6.2 wird Spalte 1 gestrichen.  
b) In Nummer 6.2 Spalte 2 werden die Worte „Herstellung von Pappe“ durch die Worte „fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe“ ersetzt.  
c) In Nummer 6.2 Spalte 2 werden nach dem Wort „Bahnlänge“ die Worte „des Papiers oder“ eingefügt.
- 4.28 Nummer 7.1 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit  
a) 7 000 Hennenplätzen,  
b) 14 000 Junghennenplätzen,  
c) 14 000 Mastgeflügelplätzen,  
d) 7 000 Truthühnermastplätzen,  
e) 700 Mastschweineplätzen oder  
f) 250 Sauenplätzen  
oder mehr; bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen“.
- 4.29 In Nummer 7.2 Spalte 2 Buchstabe b wird die Zahl „4 000“ durch die Zahl „8 000“ ersetzt.
- 4.30 In Nummer 7.29 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „250“ ersetzt und die Worte „ausgenommen Anlagen in Verkaufsstellen des Einzelhandels“ gestrichen.
- 4.31 Nummer 7.30 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 Kilogramm oder mehr je Stunde“.
- 4.32 Nummer 8.3 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Anlagen zur thermischen Behandlung  
a) edelmetallhaltiger Rückstände einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr pro Tag beträgt, oder  
b) von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, wie z. B. Walzzunder, Aluminiumspäne“.
- 4.33 a) In Nummer 9.1 Spalte 1 wird folgender Teilsatz angefügt:  
„ausgenommen Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt“.  
b) Nummer 9.1 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
a) Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einer Lagermenge von insgesamt 30 Tonnen oder mehr,  
b) sonstige Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen“.
- 4.34 In Nummer 9.2 Spalte 2 Buchstabe a wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
- 4.35 In Nummer 9.11 wird folgender Satz angefügt:  
„für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagsleistung von 400 Tonnen oder mehr je Tag ein“.
- 4.36 In Nummer 9.36 wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 500“ ersetzt.
- 4.37 a) In Nummer 10.1 werden nach dem Wort „explosionsgefährlichen“ die Worte „oder explosionsfähigen“ eingefügt.  
b) In Nummer 10.1 werden nach dem Wort „Zündhölzern“ die Worte „und ortsbewegliche Mischladegeräte“ eingefügt.
- 4.38 a) Nummer 10.5 Spalte 1 wird gestrichen.  
b) Nummer 10.5 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Pechsiedereien“.
- 4.39 In Nummer 10.10 werden nach dem Wort „Spannrahmenanlagen“ die Worte „, wenn die Färbekapazität täglich 1 Tonne Flocken, Game oder Gewebe übersteigt“ eingefügt.
- 4.40 Nummer 10.13 wird gestrichen.
- 4.41 In Nummer 10.18 werden nach dem Wort „Handfeuerwaffen“ die Worte „ausgenommen solche in geschlossenen Räumen“ eingefügt.
- 4.42 In Nummer 10.23 werden die Worte „Appretieren oder Trocknen“ ersetzt durch die Worte „oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen“.

- 4.43 Nach Nummer 10.23 wird folgende Nummer 10.24 in Spalte 2 aufgenommen:  
„10.24 Krematorien“.
- 4.44 Nach Nummer 10.24 – neu – wird folgende Nummer 10.25 aufgenommen:

a) Spalte 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 30 Tonnen Ammoniak oder mehr“.

b) Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

„Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 bis weniger als 30 Tonnen Ammoniak“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. März 1993

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

**Bundesgesetzblatt**  
**Teil II**

**Nr. 9, ausgegeben am 23. März 1993**

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 93	11. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (11. ADR-Änderungsverordnung) .....	234
11. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	235
11. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	235
12. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	236
12. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten .....	236
12. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	237
15. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters .....	237
15. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken, des Patentzusammenarbeitsvertrages .....	238
16. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens .....	239
16. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen .....	239
18. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung .....	240

---

*Die Anlage zur 11. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.**

**Preis des Anlagebandes: 77,90 DM (74,40 DM zuzüglich 3,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 78,90 DM.**

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinwendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

**Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 5300 Bonn 1**

**Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt**

## Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
8. 3. 93 Berichtigung der Dreiundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –	2313	(51)	16. 3. 93)	—
16. 3. 93 Verordnung über die obligatorische Destillation von Tafelwein im Wirtschaftsjahr 1992/93 neu: 7847-11-6-13	2521	(54)	19. 3. 93)	20. 3. 93
18. 3. 93 Verordnung Nr. 2/93 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	2617	(55)	20. 3. 93)	1. 4. 93